

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 05.11.2018



Drucksache Nr. 132/2018 öffentlich

## **Förderung von Schulbausanierungsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis mit Geldern aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes**

**Anlagen:** 1  
**Gäste:** -

---

### **Sachverhalt:**

Mit dem Kommunalen Sanierungsfonds des Landes Baden-Württemberg sowie den Fördermitteln des Bundes für die Sanierung von Schulgebäuden finanzschwacher Kommunen werden die kommunalen Schulträger in Baden-Württemberg bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unterstützt.

Für diesen Förderzweck standen im Jahr 2018 Landesmittel aus dem Kommunalen Sanierungsfonds in Höhe von rd. 171 Mio. € sowie Bundesmittel in Höhe von rd. 251 Mio. € zur Verfügung. Die kommunalen Schulträger konnten in Baden-Württemberg dazu bis zum 31.03.2018 Förderanträge für Schulsanierungen stellen. Beide Fördertöpfe waren schließlich überzeichnet.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis wurde vom Land Baden-Württemberg als „finanzschwach“ eingestuft. Deshalb hat die Kreisverwaltung für insgesamt neun Schulbaumaßnahmen eine Förderung durch Bundesmittel beantragt. Sieben dieser Maßnahmen wurden bewilligt. Damit liegt der Schwarzwald-Baar-Kreis im Vergleich zu den anderen Stadt- und Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg an der Spitze.

Mit den Drucksachen-Nr. 70/2018 und 100/2018 hat die Verwaltung am 25.06.2018 und am 24.09.2018 den Ausschuss für Bildung und Soziales über die erhaltenen Förderungen zur Schulbausanierung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ausführlich informiert. Die Förderbescheide über rund 4,4 Mio. € für die sieben Sanierungsmaßnahmen liegen der Verwaltung vor und lösen im Schulbereich ein Investitionsvolumen von rund 11,3 Mio. € aus.

Die von der Verwaltung beantragten Bauprojekte bezogen sich auf aktuell anstehende Schulbaumaßnahmen, bei denen entsprechende Mittel bereits im Haushalt 2018 zur Verfügung standen (z. B. Innensanierung GSVS 5. BA, Sanierung Carl-Orff-Schule), aber auch auf Investitionen, die erst für die kommenden Jahre vorgesehen waren

und bei der geplanten Neuauflage des Prioritätenkatalogs und in der mittelfristigen Finanzplanung Berücksichtigung finden sollten.

In seiner Sitzung am 24.09.2018 hat der Ausschuss für Bildung und Soziales die Verwaltung um Vorlage eines Investitionsplans für die geförderten Maßnahmen gebeten. Dieser liegt der Drucksache als Anlage bei und erstreckt sich auf die Jahre 2019-2021.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht alle Möglichkeiten genutzt, um innerhalb kürzester Zeit neun Baumaßnahmen für eine Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu planen und zu beantragen. Bereits teilweise bestehende Vorüberlegungen im Amt für Schule, Hochbau und Gebäudemanagement bzw. der fortgeschrittene Umsetzungsstand der Digitalisierungsstrategie haben diese große Zahl an Anträgen ermöglicht. Die Zusage für eine Förderung von sieben Schulsanierungsprojekten bietet dem Landkreis nun die einmalige Chance, in den kommenden Jahren ohnehin anstehende Sanierungen mit finanzieller Unterstützung vom Bund in Höhe von rund 4,4 Mio. € abzuwickeln und nicht selbst zu 100% finanzieren zu müssen.

Da jede geförderte Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen und bis spätestens 31.12.2022 abgenommen sein muss, waren bereits jetzt sehr hohe Arbeitsbelastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt für Schule, Hochbau und Gebäudemanagement (ASHG) die Folge. Glücklicherweise konnte nun eine im Rahmen eines Dualen Studiums zur Bauingenieurin ausgebildete Mitarbeiterin durch einen Zeitarbeitsvertrag in der Kreisverwaltung gehalten werden; zudem ist es gelungen, bei einer Architektenstelle den Beschäftigungsumfang ebenfalls befristet von 50% auf 100% zu erhöhen, so dass die Bauprojekte bewältigt werden können.

. Das enge zeitliche Korsett für alle Kommunen bedeutet für diesen Zeitraum auch eine reduzierte Verfügbarkeit von geeigneten Architekten und Fachplanern, so dass ein Großteil dieser Arbeiten vom ASHG übernommen werden muss. Dementsprechend wird es sich nicht vermeiden lassen, dass kleinere Sanierungsmaßnahmen zurückgestellt bzw. zeitlich geschoben werden müssen.

Sämtliche Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz befinden sich derzeit zumindest in der Planungs- bzw. Ausschreibungsphase, sodass der vorgeschriebene Baubeginn innerhalb eines Jahres nach Zugang der Förderbescheide eingehalten werden kann.

Für das kommende Förderprogramm des Landes wird die Verwaltung weitere Sanierungsmaßnahmen anmelden, die der Landkreis ansonsten selbst finanzieren müsste.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die zeitliche Umsetzung der geförderten Maßnahmen

wie in Anlage 1 dargestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Gelder in die jeweiligen Haushaltsentwürfe aufzunehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den fortgeschriebenen Prioritätenkatalog für den Schulbereich im ersten Halbjahr 2019 im ABS vorzulegen.